

## Nachweis der gesundheitlichen Eignung und des Impfschutzes <sup>1</sup>

Hiermit wird bestätigt, dass bei der Schülerin/dem Schüler

\_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname, Geb.Datum)

ein **ERHÖHTER** Immunschutz gegen **ALLE** berufstypischen Infektionen

(Keuchhusten (Bordetella pertussis), Masern (Masernvirus), Mumps (Mumpsvirus), Röteln (Rubivirus) und Windpocken (Varizella-Zoster-Virus), Hepatitis A<sup>2</sup>, Hepatitis B<sup>3</sup>)

besteht und von der Schülerin/dem Schüler keine gesundheitliche Gefahr ausgeht.

# Stempel der Arztpraxis

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Berufsbildende Schulen III Lüneburg, Abteilung Sozialpädagogik, Oedemer Weg 94a, 21335 Lüneburg**  
Tel.: (0 41 31) 762950 Fax: (0 41 31) 762955 E-Mail: kontakt@bbs3-lueneburg.de

### <sup>1</sup> Rechtsgrundlage:

Nach BBS-VO §3, Absatz 12 Satz 1 und 3 hängt die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in und der Fachschule Sozialpädagogik auflösend bedingt davon ab, dass sie oder er bis zum Beginn der praktischen Ausbildung auch die gesundheitliche Eignung nachweist. Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr nicht ausgeht.

Nach §20 Abs. 9 Satz 1 IfSG haben Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach §33 Abs.1 bis 3 IfSG (z.B. Kindertageseinrichtungen, Horte, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen, Heime, sonstige Ausbildungseinrichtungen) tätig werden, vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis – z.B. ein ärztliches Zeugnis – vorzulegen, dass bei ihnen nach Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz besteht, dass bei ihnen eine Immunität vorliegt oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

<sup>2</sup> Nur erforderlich, wenn während der praktischen Ausbildung ein regelmäßiger direkter Kontakt mit Stuhl besteht, z.B. bei der Pflege von Kleinstkindern (Krippe) oder in der Betreuung behinderter Menschen.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2